Stundenverteilung Anlage 7 PfIAPrV und geforderte Qualifizierung der Praxisanleitenden

Einsatz im jeweiligen Ausbildungsdrittel	Stunden- Umfang	Rechtliche Grundlagen zur Ausweisung der Anforderungen an die Praxisanleitung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Pflegeberufegesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung			
Erstes und zweites Ausbildungsdrittel					
I. Orientierungseinsatz Flexibel gestaltbarer Einsatz zu Beginn der Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung	400 Std.	Grundlage ist § 3 Absatz 2 PfIAPrV	 § 4 Absatz 2 Satz 1 PflAPrV und § 4 Absatz 3 PflAPrV finden Anwendung. 		
II. Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen					
Stationäre Akutpflege	400 Std.	Grundlage ist § 7 Absatz 1 PfIBG	 § 4 Absatz 2 Satz 1 PflAPrV und § 4 Absatz 3 PflAPrV finden Anwendung. 		
2. Stationäre Langzeitpflege	400 Std.				
3. Ambulante Akut/-Langzeitpflege	400 Std.				
III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung		Grundlage ist § 7 Absatz 2 PfIBG	 § 4 Absatz 3 PfIAPrV findet keine Anwendung. Es können zum Beispiel auch Personen ohne eine Berufsqualifikation nach dem PfIBG die Praxisanleitung übernehmen. 		
Pädiatrische Versorgung	120 Std.*1				
Summe erstes und zweites Ausbildungsdrittel	1.720 Std.		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		

^{1 *} Bis zum 31. Dezember 2024 entfallen auf "III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung" mindestens 60 und höchstens 120 Stunden. Die gegebenenfalls freiwerdenden Stundenkontingente erhöhen entsprechend die Stunden von "I. Orientierungseinsatz".

Einsatz im jeweiligen Ausbildungsdrittel	Stunden- Umfang	Rechtliche Grundlagen zur Ausweisung der Anforderungen an die Praxisanleitung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Pflegeberufegesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung	
<u>Letztes Ausbildungsdrittel</u>			
IV. Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung			
Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung			§ 4 Absatz 3 PfIAPrV findet <u>keine</u> Anwandung
2. Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PflBG: nur kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	120 Std.	Grundlage ist § 7 Absatz 2 PfIBG	 Anwendung. Es können zum Beispiel auch Personen ohne eine Berufsqualifikation nach dem PfIBG die Praxisanleitung übernehmen.
3. Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 PflBG: nur gerontopsychiatrische Versorgung			
V. Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes			
1. Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II. bis IV.1.			
Im Bereich des Pflichteinsatzes nach II.3. auch mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege		Onun dia va ist	§ 4 Absatz 2 Satz 1 PflAPrV und
2. Für das Wahlrecht nach § 59 Absatz 2 PflBG: Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach III.	500 Std.	Grundlage ist § 7 Absatz 4	§ 4 Absatz 3 PfIAPrV finden Anwendung.
3. Für das Wahlrecht nach § 59 Absatz 3 PflBG: Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II.2. oder II.3. mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege			

Einsatz im jeweiligen Ausbildungsdrittel	Stunden- Umfang	Rechtliche Grundlagen zur Ausweisung der Anforderungen an die Praxisanleitung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Pflegeberufegesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung	
VI. Weitere Einsätze/Stunden zur freien Verteilung			
1. Weiterer Einsatz (z. B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation) – bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PflBG: nur in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen – bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 PflBG: nur in Bereichen der Versorgung von alten Menschen.	80 Std.	Grundlage ist § 7 Absatz 2 PfIBG	 § 4 Absatz 2 Satz 2 PfIAPrV findet Anwendung (Die Praxisanleitung soll durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sichergestellt werden). § 4 Absatz 3 PfIAPrV findet keine Anwendung.
Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes.	80 Std.		
Summe letztes Ausbildungsdrittel	780 Std.		
Gesamtsumme	2 500 Std.		

Einsatz und geforderte Qualifizierung der Praxisanleitung nach PflBG und PflAPrV:

Einsatz	Qualifikationsanforderungen an die Praxisanleitung
 Orientierungseinsatz, Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen und Vertiefungseinsatz im Bereich des Pflichteinsatzes. 	 § 4 Absatz 2 Satz 1 PflAPrV und § 4 Absatz 3 PflAPrV finden Anwendung. Die Praxisanleitung erfolgt durch Personen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 PflBG (Pflegefachfrau / Pflegefachmann), nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 PflBG (Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger / Altenpflegerin / Altenpfleger) oder nach § 64 PflBG (Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger / Altenpflegerin / Altenpfleger) in den letzten fünf Jahren und die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter verfügen: berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich. Die Berufserfahrung soll im jeweiligen Einsatzbereich erworben worden sein.

Einsatz	Qualifikationsanforderungen an die Praxisanleitung
 Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung und Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung. 	 § 4 Absatz 3 PflAPrV findet <u>keine</u> Anwendung. Es können zum Beispiel auch Personen ohne eine Berufsqualifikation nach dem PflBG die Praxisanleitung übernehmen.
Weitere Einsätze / Stunden zur freien Verteilung	 § 4 Absatz 3 PflAPrV findet <u>keine</u> Anwendung. § 4 Absatz 2 Satz 2 PflAPrV findet Anwendung: Während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung soll die Praxisanleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sichergestellt werden. Es können zum Beispiel auch Personen ohne eine Berufsqualifikation nach dem PflBG die Praxisanleitung übernehmen.